

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
SGL Allgemeine Verwaltung

Datum:
19.03.2021

Beschluss-Nr.
BV/030/2021

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	20.04.2021	Anhörung				
Kultur- u. Sozialausschuss	22.04.2021	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	11.05.2021	Anhörung				
Gemeinderat	25.05.2021	Entscheidung				

Betreff: 3. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Entsprechend des am 15.12.2015 im Gemeinderat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt die Anpassung der Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich.

Die Kostenfestlegungen der bisherigen Satzung sind mittlerweile 5 Jahre alt.

Daher ist es notwendig, neben kalkulatorischen Anpassungen auch prozentuale Erhöhungen der einzelnen Kostensätze vorzunehmen, die den erhöhten Verwaltungsaufwand (z.B. tarifliche Steigerungen) widerspiegeln.

Die Erhebung kommunaler Verwaltungsgebühren für bestimmte Amtshandlungen/ Verwaltungstätigkeiten setzt voraus, dass Amtshandlungen durch den Tatbestand einer rechtswirksamen Satzung erfasst sein müssen. So dürfen Verwaltungsgebühren nach § 4 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG LSA in der derzeit gültigen Fassung) nur für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches – der Gemeinde erhoben werden. Dies sind solche Angelegenheiten, die der Gemeinde zur selbständigen Wahrnehmung ohne staatliches Weisungsrecht überlassen bzw. durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen wurden. In der Anlage „Kostentarif“ sind diese gebührenpflichtigen Amtshandlungen ersichtlich.

Bestätigungsvermerk:

Köppen, Bernd

Bürgermeister

13.04.2021

Krawzoff, Christel

SGL Allgemeine Verwaltung

13.04.2021

B. Köppen

Bürgermeister